



Vorbemerkungen zur Beitragskalkulation

1. Einrichtungsbegriff

Die Gemeinde Rastede betreibt die Kanalisationsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen im Trennsystem) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als jeweils eigenständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung.

Der Umfang der öffentlichen Einrichtungen wird in § 2 Abs. 6 der Abwasserbeseitigungssatzung definiert.

Zur öffentlichen Einrichtung gehören demnach auch die Anschlusskanäle (Grundstücksanschlüsse) für den ersten Grundstücksanschluss nach Maßgabe von § 2 Abs. 6 a der Abwasserbeseitigungssatzung. Allerdings sind die Anschaffungs-/Herstellungskosten für zusätzliche Grundstücksanschlüsse gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Abwasserbeitragsatzung der Refinanzierung durch Abwasserbeiträge entzogen, da hierfür ein gesonderter Aufwendungsersatz erhoben wird.

2. Erfordernis der Beitragskalkulation

Zur Deckung des Aufwands für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtungen kann die Gemeinde Rastede nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (§ 6 Abs. 1 Satz 1 NKAG). Grundlage für die Erhebung von sogenannten „Anschlussbeiträgen“ ist eine Satzung, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 NKAG den Kreis der Abgabenschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie die Entstehung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld bestimmen muss.

Der Beitragssatz ist damit ein Pflichtbestandteil der Abgabensatzung. Die Festsetzung des Beitragssatzes fällt gemäß § 58 Abs.1 Nr. 7 NKomVG in die Entscheidungskompetenz des Rats der Gemeinde Rastede. Dabei hat dieser ein Auswahlermessen über die Höhe des Beitragssatzes.

Eine rechtlich fehlerfreie Entscheidung über die Beitragssatzhöhe setzt jedoch voraus, dass dem Rat der Gemeinde Rastede eine schriftliche Beitragskalkulation spätestens bei der Beschlussfassung vorliegt, denn nur so kann er seine Ermessensentscheidungen ausüben sowie auch das Aufwandsüberschreitungsverbot zweifelsfrei erkennen.

Liegt vor oder bei der Bestimmung des Beitragssatzes keine schriftliche Beitragskalkulation vor, so führt dies zur Ungültigkeit des Beitragssatzes und Nichtigkeit der entsprechenden Satzungsbestimmungen (OVG Lüneburg, Urteil vom 26.05.1988 - 3 A 91/87 - sowie OVG Lüneburg, Urteil vom 24.05.1989 - 9 L 2/89).

3. Grundlagen der Beitragskalkulation

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 NKAG muss die Abgabensatzung u. a. den Beitragssatz bestimmen. Der Beitragssatz für die Anschaffung und Herstellung einer öffentlichen Einrichtung errechnet sich durch die Division der über Beiträge zu finanzierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten durch die Summe der bevorteilten Grundstücksflächen gemäß dem dafür ausgewählten Verteilungsmaßstab, der in der Abwasserbeitragssatzung ausgewiesen ist.

Als Verteilungsmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird gemäß § 4 I. der Abwasserbeitragssatzung ein nutzungsbezogener Maßstab zugrunde gelegt. Dieser nutzungsbezogene Flächenmaßstab ergibt sich aus der Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor je Vollgeschoss. Für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ist der nutzungsbezogene Maßstab demnach der sogenannte „Vollgeschossmaßstab“ (vgl. Flächentabelle zur Beitragskalkulation: NF-Fläche, wobei NF für Nutzungsfaktor steht).

Für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung sieht die Abwasserbeitragssatzung unter § 4 II. einen nutzungsbezogenen Maßstab vor, der die Summe der beitragsrelevanten Maßstabseinheiten aus der Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ) entwickelt (vgl. Flächentabelle zur Beitragskalkulation: GRZ-Fläche).

Die Beitragskalkulation erfolgt sowohl für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung als auch für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung als sogenannte Gesamtanlagenkalkulation bzw. Globalkalkulation.

Dem Prinzip der Gesamtanlage folgend sind neben der Einbeziehung vergangenheitsbezogener Kosten und Maßstabseinheiten auch der Aufwand und die Maßstabseinheiten für zukünftige Flächenerschließungen zu berücksichtigen.

4. Ermittlung der ansatzfähigen Herstellungskosten

Bei der Erstellung einer Beitragskalkulation zur Ermittlung eines Herstellungsbeitrages ist zunächst zu bestimmen, welche einrichtungsbezogenen Maßnahmen den Beitragstatbestand der Herstellung erfüllen.

Unter dem Begriff der Herstellung ist die erstmalige Schaffung einer öffentlichen Einrichtung zu verstehen (OVG Lüneburg, Urteil vom 02.12.1982 - 3 A 106/79), wobei die Herstellung alle baulichen Maßnahmen umfasst, die diesem Zweck dienen.

Bei der Ermittlung des Aufwands für die Herstellung sind neben den tatsächlich angefallenen Herstellungskosten für bereits realisierte Maßnahmen auch zukünftig zu erwartende Herstellungskosten für geplante Maßnahmen der Beitragskalkulation zugrunde zu legen.

Zur Ermittlung für die vorhandenen, d. h. bestehenden Anlagegüter wurden uns die Anschaffungs- und Herstellungskosten vom Auftraggeber auf Basis des Anlagenachweises bzw. der Anlagenbuchhaltung benannt.

Da die künftigen Herstellungskosten in aller Regel nur im Wege einer Schätzung ermittelt werden können, müssen die Grundlagen der Schätzung aus der Kalkulation hervorgehen.

Die voraussichtlichen Investitionskosten für zukünftige Investitionsmaßnahmen der zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung wurden unter Heranziehung der Hektarsätze des Konzeptes Rastede 2000+ sowie für die geplanten Flächenerschließungen ermittelt. Geplante Investitionskosten für die Abwasserbehandlung wurden uns von der Verwaltung mitgeteilt.

Im Rahmen der Beitragskalkulation für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wurden die Kosten der Krafffahrzeuge sowie die anteiligen Kosten der dezentralen Abwasserbeseitigung an den Kosten der Kläranlage als nicht beitragsfähige, da einrichtungsfremde Kosten, abgegrenzt.

5. Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils

Werden bestimmte Einrichtungsteile der zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung von verschiedenen öffentlichen Einrichtungen gemeinsam genutzt (Mehrfachfunktionen von Abwasseranlagen), so ist der jeweilige Herstellungsaufwand für diese Anlagenteile aufzuteilen und den einzelnen Einrichtungen zuzuordnen.

So dient beispielsweise der Niederschlagswasserkanal in einem Trennsystem regelmäßig sowohl der Grundstücksoberflächenentwässerung als auch der Straßenentwässerung. Es ist nicht zulässig, dass Aufwendungen für die Teile der Einrichtungen, die sowohl der Straßen- als auch der Grundstücksoberflächenentwässerung zur Verfügung gestellt werden, ausschließlich über Niederschlagswasserbeiträge finanziert werden.

Das Baugesetzbuch bestimmt abschließend, dass die Kosten für die erstmalige Herstellung der Straßenentwässerung Erschließungsaufwand darstellt, der durch Erschließungsbeiträge zu decken ist. Hier entfaltet das bundesrechtliche Erschließungsbeitragsrecht eine Sperrwirkung gegenüber dem landesrechtlichen Anschlussbeitragsrecht.

Somit sind die Herstellungskosten, die auf die Straßenentwässerung entfallen, aufgrund der bundesrechtlichen Sperrwirkung der Aufwandsermittlung für die leitungsgebundenen Einrichtungen entzogen.

In Anlehnung an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.12.1983, Az. 8 C 112.82, und in Anlehnung an die bisherige Beitragskalkulation, fand eine Abspaltung von 50 % der Niederschlagswasserkanalnetzkosten im Trennsystem als Anteil für die Straßenentwässerung statt.

6. Berücksichtigung der eingegangenen bzw. zu erwartenden Zuweisungen und Zuschüsse

Nachdem der beitragsfähige Aufwand ermittelt wurde, d. h. alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes der erstmaligen Herstellung stehen, erfolgt die Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes.

Vom beitragsfähigen Aufwand sind Zuschüsse und Zuwendungen Dritter abzuziehen. Dies bezieht sich nicht nur auf Zuschüsse, die die Gemeinde Rastede für die bereits abgeschlossenen Maßnahmen erhalten hat, sondern auch auf die, die für künftige Maßnahmen noch erwartet werden.

Bei der Ermittlung der künftig zu erwartenden Zuschüsse und Zuwendungen Dritter sind die derzeitigen Zuwendungsrichtlinien maßgebend, es sei denn, es zeichnet sich eine Änderung der bisherigen Zuwendungspraktik bereits konkret ab.

Die Gemeinde Rastede erwartet für zukünftig geplante Investitionsmaßnahmen keine Zuschüsse. Für die bestehenden Maßnahmen wurden die vereinnahmten Zuschüsse korrespondierend zu den realisierten Kanalbaumaßnahmen aufwandsmindernd in Ansatz gebracht.

7. Umlagefähiger Aufwand

Der umlagefähige Aufwand, der über Beiträge finanziert werden darf, ergibt sich aus den beitragsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich Herstellungskostenanteilen für andere Einrichtungen (z. B. Straßenentwässerung) abzüglich Zuweisungen und Zuschüssen Dritter. Der umlagefähige Aufwand stellt die Kostenmasse dar, die kraft Gesetzes oder nach dem Willen der Gemeinde Rastede (Gebührenfinanzierungsanteil) durch Beiträge zu decken ist.

8. Anzusetzende Grundstücksfläche

Für die Beitragskalkulation der Gemeinde Rastede wurde eine Fortschreibung der ursprünglichen Flächenermittlung mittels eines digitalisierten Kartenwerkes erstellt. Diesem digitalen Kartenwerk liegt die sogenannte „automatisierte Liegenschaftskarte“ (ALK) zugrunde.

Die im Rahmen der Beitragskalkulation zu berücksichtigenden Flächen bzw. Grundstücke wurden für den Zeitraum der Rechnungsperiode vom Auftraggeber mitgeteilt.

Auszugehen ist dabei stets vom Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Nur wenn das Festhalten am bürgerlich-rechtlichen Grundstücksbegriff grob unangemessen ist, kann ausnahmsweise von diesem abgewichen werden. Darüber hinaus ist zu untersuchen, ob die beitragsrechtlich relevante Ausnutzbarkeit („Vorteil“) das ganze Grundstück erfasst. Beitragsrechtlich relevant ausnutzbar ist ein Grundstück in dem Umfang, wie es als bebaut, bebaubar, gewerblich genutzt oder gewerblich nutzbar einzustufen ist.

In qualifiziert beplanten Gebieten lässt sich der Umfang der Ausnutzbarkeit durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes bestimmen. Aus diesem Grund wurden bei der Flächenermittlung zur Beitragskalkulation die Festsetzungen der Bebauungspläne berücksichtigt, deren technische Realisierung im Kalkulationszeitraum erfolgte bzw. zu erwarten ist.

Liegen die Grundstücke, welche durch im Kalkulationszeitraum realisierte bzw. zu realisierende Maßnahmen erschlossen wurden bzw. werden, hingegen mit ihrer Gesamtfläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), wurde gemäß § 4 I. Abs. 2 Ziffer 4 lit. a) der Abwasserbeitragssatzung die Gesamtfläche des Grundstücks als „baulich oder gewerblich ausnutzbar“ in die Kalkulation einbezogen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 19.01.1999, Az. 9 M 3626/98).

Bei Grundstücken, die mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, wurde gemäß Satzungsvorgabe (§ 4 I. Abs. 2 Ziffer 4 lit. b) der Abwasserbeitragssatzung) die Fläche zwischen der Straße und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zur Straße verläuft, als „baulich oder gewerblich ausnutzbare“ Grundstücksfläche einbezogen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 19.01.1999, Az. 9 M 3626/98).

Bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, wurde die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zur Straße verläuft, als bevorteilte Grundstücksfläche in die Kalkulation einbezogen (§ 4 I. Abs. 2 Ziffer 4 lit. b) der Abwasserbeitragssatzung).

Bei angeschlossenen und bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wurde die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 als „fiktive“ Grundstücksfläche in die Beitragskalkulation eingestellt. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen (§ 4 I. Abs. 2 Ziffer 8 der Abwasserbeitragssatzung).

Bei der Ermittlung der baulichen oder gewerblichen Ausnutzbarkeit von künftig zu erschließenden Flächen wurden, soweit bereits rechtsverbindliche Bebauungspläne vorhanden sind, diese zugrunde gelegt. In allen anderen Flächen hat man sich, was die zu erwartenden Grundstückerschließungen betrifft, am Flächennutzungsplan, dem bestehenden Entwässerungskonzept etc. orientiert.

Die zu erwartende bauliche oder gewerbliche Ausnutzbarkeit wurde geschätzt. Dabei hat man sich an der vorhandenen Bebauung oder gewerblichen Nutzung in der Nähe der zu realisierenden Flächen oder den Festsetzungen im Flächennutzungsplan orientiert.

9. Maß der baulichen Nutzbarkeit

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 NKAG sind Beiträge nach Vorteilen zu bemessen. Da unterschiedliche bauliche und gewerbliche Nutzbarkeiten von Grundstücken eine unterschiedliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Folge haben oder erwarten lassen, werden von der Einrichtung unterschiedliche Vorteile vermittelt. Die Gemeinde Rastede hat folglich einen Maßstab festzulegen, der die unterschiedliche Vorteilslage der Grundstücke erfasst.

Die Gemeinde Rastede hat in § 4 I. der Abwasserbeitragssatzung als Beitragsmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung den sogenannten Vollgeschossmmaßstab und für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 4 II. der Abwasserbeitragssatzung den sogenannten Grundflächenzahlmaßstab normiert.

Der Vollgeschossmmaßstab als Maßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung geht unter Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten von dem Erfahrungssatz aus, dass mit zunehmender realisierbarer Geschossigkeit auch der Gebrauchs- und Nutzwert des Grundstücks bzw. der Grundstücksfläche steigt. Entsprechend der Vorteilsregelung der Abwasserbeitragssatzung der Gemeinde Rastede ist unter Beachtung der vorhandenen Vollgeschosse bzw. anhand von Bebauungsplänen gemäß § 4 I. Abs. 1 der Abwasserbeitragssatzung die zulässige Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln. Soweit sich die Zahl der Vollgeschosse nicht aus einem Bebauungsplan ergibt (§§ 34, 35 BauGB), sieht die Abwasserbeitragssatzung entsprechende Regelungen für die satzungskonforme Ermittlung der Vollgeschosse vor.

Die Beitragsfläche für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ergibt sich durch die Multiplikation der Grundstücksfläche mit den entsprechenden Faktoren der Vollgeschosse.

Beitragsmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung ist der Grundflächenzahl- bzw. GRZ-Maßstab. Auch dieser Maßstab geht unter Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten von dem Erfahrungssatz aus, dass mit zunehmender realisierbarer Grundflächenzahl der Gebrauchs- und Nutzwert des Grundstücks bzw. der Grundstücksfläche steigt.

Aus den Unterlagen zur Flächenermittlung (Flächentabellen und Planwerk) sind die erforderlichen Berechnungsgrundlagen ersichtlich. So sind neben den anzusetzenden Grundstücksflächen auch die Anzahl der Vollgeschosse für den Beitragsmaßstab der zentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie die GRZ-Faktoren für den Beitragsmaßstab der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung dargestellt.

Die Herangehensweise der vorgehend beschriebenen Abläufe haben wir in der Flächentabelle und dem Planwerk zur Beitragskalkulation umgesetzt.

10. Beitragssatz

Der höchstzulässige Beitragssatz für die zentrale Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung ergibt sich jeweils durch die Division des ermittelten umlagefähigen Aufwands durch die für den entsprechenden Kalkulationszeitraum ermittelten Maßstabseinheiten.

Dem Rat der Gemeinde Rastede als zuständigem Ortsgesetzgeber steht bei der Beschlussfassung zum Beitragssatz ein Ermessen bezüglich der Höhe des Beitragssatzes zu. Das Ermessen wird jedoch durch das Aufwandsüberschreitungsverbot in dem Maße eingeschränkt, dass der Beitragssatz nicht über den (in der Kalkulation ermittelten) höchstzulässigen Beitragssatz hinaus beschlossen werden darf.

Beitragskalkulation für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke für die Gemeinde Rastede

1. Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten

1.1 Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zum 31.12.2014

		ansatzfähige Kosten
(vgl. Anlagevermögen Regenwasserbeseitigung, Anlage 1.1)		
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Regenwasserkanalnetz (aktiviert)	11.150.285,97 €	
davon abzugrenzen für Straßenentwässerungskostenanteile	50%	
	- 5.575.142,98 €	
ergibt ansatzfähige NW-Kanalkosten in Höhe von:		5.575.142,99 €
Summe der Anlagenzugänge/Aktivierung im Jahr 2014 für das Regenwasserkanalnetz	1.166.531,37 €	
davon abzugrenzen für Straßenentwässerungskostenanteile	50%	
	- 583.265,69 €	
ergibt ansatzfähige NW-Kanalkosten in Höhe von:		583.265,68 €
Summe der Anlagen im Bau im Jahr 2014 für das Regenwasserkanalnetz	1.630.024,89 €	
davon abzugrenzen für Straßenentwässerungskostenanteile	50%	
	- 815.012,45 €	
ergibt ansatzfähige NW-Kanalkosten in Höhe von:		815.012,44 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für Regenrückhaltebecken (vgl. Anlage 1.3)	317.754,72 €	
davon abzugrenzen für Straßenentwässerungskostenanteile	50%	
	- 158.877,36 €	
ergibt ansatzfähige NW-Kosten in Höhe von:		158.877,36 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für Regenwasser-Grundstücksanschlüsse (Kennziffer 1.1)	2.079.996,27 €	
davon abzugrenzen für Straßenentwässerungskostenanteile	0%	
	- €	
ergibt ansatzfähige NW-Kosten in Höhe von:		2.079.996,27 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für Regenwasser-Gräben (vgl. Anlage 1.2)	156.614,98 €	
davon abzugrenzen für Straßenentwässerungskostenanteile	100%	
	- 156.614,98 €	
ergibt ansatzfähige NW-Kosten in Höhe von:		0,00 €
<hr/>		
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke zum 31.12.2014		9.212.294,74 €
<hr/>		

1.2 weitere Anschaffungs- und Herstellungskosten ab 01.01.2014

(lt. Aufstellung der Verwaltung vom 05.08.2015)

ansatzfähige
Kosten

Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Regenwasserkanalnetz (vgl. Anlage 1.4)	259.994,31 €
davon abzugrenzen für Straßenentwässerungskostenanteile	50%
	- 129.997,16 €
ergibt ansatzfähige NW-Kanalkosten in Höhe von:	129.997,15 €

Ansatz entfällt, um zu verhindern dass Kosten doppelt erfasst werden, da diese Maßnahmen zum Teil ebenfalls im Bauprogramm für geplante Maßnahmen (vgl. Anlage 4) Berücksichtigung finden

Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Regenwasserkanalnetz (vgl. Anlage 1.5)	236.240,62 €
davon abzugrenzen für Straßenentwässerungskostenanteile	50%
	- 118.120,31 €
ergibt ansatzfähige NW-Kanalkosten in Höhe von:	118.120,31 €

Ansatz entfällt, um zu verhindern dass Kosten doppelt erfasst werden, da diese Maßnahmen zum Teil ebenfalls im Bauprogramm für geplante Maßnahmen (vgl. Anlage 4) Berücksichtigung finden

Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke vom 01.01.2014 bis zum 04.08.2015	0,00 €
--	--------

1.3 Anschaffungs- und Herstellungskosten Zusammenfassung

Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten vgl. 1.1	9.212.294,74 €
Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten vgl. 1.2	0,00 €

Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zum 31.12.2012	9.212.294,74 €
---	----------------

2. Ermittlung der erhaltenen Zuschüsse bis zum 31.12.2014

Summe der erhaltenen Zuschüsse für die Niederschlagswasserbeseitigung (vgl. Anlage 3- Zuschüsse 1953-2007)	618.696,46 €
Summe der erhaltenen Erstattungen für Grundstücksanschlüsse der Niederschlagswasserbeseitigung (Kostenersatz für Zweitanschlüsse) (vgl. Anlage 1.1)	3.019,58 €
Summe der erhaltenen Zuschüsse für die Niederschlagswasserbeseitigung (vgl. Anlage 2- Zuschüsse 2009-2014)	0,00 €

Summe der erhaltenen Zuschüsse und Kostenerstattungen für die Niederschlags- wasserbeseitigung der Grundstücke zum 31.12.2014	621.716,04 €
--	--------------

3. Ermittlung der erhaltenen bzw. erwarteten Zuschüsse für Anlagen im Bau

(vgl. Mail der Gemeinde Rastede am 17.02.2014)

Summe der erhaltenen Zuschüsse für den Kanalnetzbereich		0,00 €
	anzusetzen	
Zuschuss NBank IG Autobahnkreuz Straße	230.557,86 €	
Zuschuss NBank IG Autobahnkreuz SW-Kana	230.557,86 €	
Zuschuss NBank IG Autobahnkreuz RW-Kana	230.557,86 €	230.557,86 €

Summe der erhaltenen bzw. erwarteten Zuschüsse für die Niederschlags- wasserbeseitigung der Grundstücke für Anlagen im Bau	230.557,86 €
---	--------------

4. Ermittlung der erwarteten Anschaffungs- und Herstellungskosten für zukünftige Investitionsmaßnahmen

(vgl. Anlage 4)

Summe der zukünftigen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Regenwasserkanäle (bereinigt um Anteile der Straßenoberflächenentwässerung)	2.583.574,51 €
--	----------------

Summe der zukünftigen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Regenwasser-Sonderbauwerke (bereinigt um Anteile der Straßenoberflächenentwässerung)	1.537.305,00 €
---	----------------

Summe der zukünftigen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Regenwasser-Hausanschlussleitungen	575.127,65 €
---	--------------

Summe der erwarteten Anschaffungs- und Herstellungskosten für zukünftige Investitionsmaßnahmen im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung (bereinigt um Anteile der Straßenoberflächenentwässerung)	4.696.007,16 €
--	----------------

5. Ermittlung der erwarteten Zuschüsse für zukünftige Investitionsmaßnahmen

Lt. Rücksprache mit der Verwaltung der Gemeinde Rastede am 23.10.2013 ist davon auszugehen, dass es keine weitere Förderung für den Ausbau des NW-Kanalnetzes gibt.

Summe der erwarteten Zuschüsse für den NW-Kanalnetzbereich	0,00 €
--	--------

Summe der erwarteten Zuschüsse für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,00 €
---	--------

6. Ermittlung des höchstzulässigen Beitragssatzes für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke

6.1 Ermittlung des umlagefähigen Aufwands

Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke zum 31.12.2014 (vgl. Ziffern 1.1 und 1.2)	9.212.294,74 €
Summe der zukünftigen Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke (vgl. Ziffer 4)	4.696.007,16 €
<hr/>	
Zwischensumme / beitragsfähiger Aufwand	13.908.301,90 €
abzüglich	
Summe der erhaltenen Zuschüsse für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke zum 31.12.2014 (vgl. Ziffer 2)	-621.716,04 €
Summe der erhaltenen Zuschüsse für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke für Anlagen im Bau (vgl. Ziffer 3)	-230.557,86 €
Summe der erwarteten Zuschüsse für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke (vgl. Ziffer 5)	0,00 €
<hr/>	
Umlagefähiger Aufwand für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke	13.056.028,00 €
<hr/>	

6.2 Ermittlung der beitragsrelevanten Maßstabseinheiten

Gemäß § 4 Abs. 2 der aktuellen Abwasserbeseitigungsabgabensatzung wird der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung der beitragsrelevanten Maßstabseinheiten wird demnach die Grundstücksfläche mit der für das individuelle Grundstück zu bestimmenden Grundflächenzahl (GRZ) vervielfacht (Grundflächenzahlmaßstab).

Summe der beitragsrelevanten Maßstabseinheiten (vgl. Kartenwerk mit Flächentabelle zur Globalberechnung)	327,264 ha
umgerechnet in Quadratmeter ergibt dies (Faktor 10.000):	3.272.640 m ²

6.3 Ermittlung des höchstzulässigen Beitragssatzes

Der höchstzulässige Beitragssatz ergibt sich aus der Division des umlagefähigen Aufwands durch die Summe der beitragsrelevanten Maßstabseinheiten:

Umlagefähiger Aufwand (vgl. Ziffer 6.1)	13.056.028,00 €
dividiert durch die	
Summe der beitragsrelevanten Maßstabseinheiten (vgl. Ziffer 6.2)	3.272.640 m ²
höchstzulässiger Beitragssatz	3,98 € / m ²

<p>Höchstzulässiger Beitragssatz für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke nach dem nutzungsbezogenen Grundflächenzahl-Beitragsmaßstab</p>	<p>3,98 € / m²</p>
---	--------------------------------------